



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bundesindigenat und Heirathsconsense.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Bundesindigenat und Heirathscensense.

Aus Thüringen.

Als die Verfassung und die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes uns mit einem gemeinsamen Indigenat und dem Freizügigkeitsgesetz beschenkte, da frohlockte manches Gemüth in der Hoffnung, daß für das Bundesgebiet die Zeit angebrochen sei, wo es keine Heimathscheine, keine Naturalisation, kein Bürgerrechtsgeld und keine behördliche Heirathserlaubnis mehr gebe.

Es war eine schmerzliche Täuschung; im wesentlichen ist alles beim alten geblieben.

Will der Bundesbruder des einen Staats in einem andern verweilen, so muß er nach wie vor seinen Heimathschein aufweisen, der bei Leibe nicht für einen andern Bundesstaat gilt, als für den er gerade ausgestellt ist. Will der Indigena die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwerben, so muß er trotz seines Indigenats die Formalien der Entlassung aus dem bisherigen Verbands und Aufnahme in den andern durchmachen. Das Einzugsgeld ist zwar durch das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben, das Bürgerrechtsgeld wird aber fortentrichtet. Wehe dem armen Weimaraner, Meininger, Schwarzburger, Gothaner, Altenburger oder Angehörigen eines sonstigen kleinen Staates, in welchem die in dieser Hinsicht freisinnigere preussische Gesetzgebung nicht gilt, der im Auslande, das heißt in einem andern norddeutschen Bundesstaate, mit einem ausländischen Indigenatsgenossen sich zu verheirathen die Absicht hegt. Er muß bei seiner heimathlichen Gemeinde die gütige Zustimmung zu der vorhabenden ehelichen Verbindung erbetteln und erhält dieselbe in dem günstigen Falle, daß an seiner Subsistenzfähigkeit nicht gezweifelt wird, erst nach Zahlung von Bürgerrechtsgeld für sich, seine Verlobte, etwa schon vorhandene oder sogar für zu erwartende Kinder, wenn ihm nicht noch eine hohe Caution besonders abverlangt wird.

Das gemeinsame Indigenat verdankt es den Bestimmungen der Alineas 3 und 4 des Artikels 3 der Bundesverfassung, daß es zu einem fast wesenlosen Begriff geworden ist, namentlich conservirt Alinea 3, wonach diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch das Indigenat nicht berührt werden sollen, alle engherzigen Schranken der kleinstaatlichen Heimathgesetzgebungen.

Mögen nun immerhin Heimathscheine, Naturalisation und Bürgerrechtsgelder fortbestehen, es sind dies verhältnißmäßig unbedeutende und leicht zu tragende Dinge.

Wahrhaft empörend aber und dem menschlichen Gefühl zuwiderlaufend ist die in manchen Kleinstaaten noch geltende zopfige Bestimmung, daß die Giltigkeit und Zulässigkeit der von männlichen Unterthanen dieser Staaten mit Ausländerinnen einzugehenden Ehen von der vorherigen Zustimmung der betreffenden heimathlichen Obrigkeit abhängt. Dadurch ist eine Leibeigenschaft der schlimmsten Art begründet, wie sie unwürdiger kaum in Rußland bestanden haben mag. Denn es ist besser, der Willkür eines Einzelnen unterworfen zu sein, als der unberechenbaren Vielköpfigkeit einer Gemeindevertretung.

In Preußen, wo nach dem Gesetz vom 31. December 1842 jede Ausländerin durch Trauung mit einem Inländer die Eigenschaft einer Preußin eo ipso erlangt, bedarf es einer Erlaubniß der Heimathsbehörde nicht. Dies ist human und auch volkswirthschaftlich rationell hinsichtlich der freien Bewegung der Arbeit. Dem armen Kleinstaatler aber, der seinem Vaterländchen den Rücken gewandt, weil er im „Auslande“ für sein Wissen und Können ein ergiebigeres Feld der Thätigkeit findet als daheim, hängt die Heimathscholle als ein Hemmniß an, wie Kette und Kugel dem Züchtling.

Setzen wir ein Beispiel:

Ein junger Handwerker, aus einem thüringischen Orte gebürtig, hat in einer größeren preussischen Stadt Gelegenheit, sich zu etabliren, oder lohnende und feste Arbeit gefunden, sodas seine Existenz gesichert ist. Er hat sich mit einer Preußin verlobt, beabsichtigt unter Anzählung seiner und seiner Braut Ersparnisse ein kleines Haus zu kaufen und demnächst zu heirathen. Wäre er als Preuße im analogen Falle, so brauchte er nur eine Bescheinigung der betreffenden Regierung, daß er zur Abschließung einer Ehe im Auslande einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf. Aber er ist leider kein Preuße. Er muß also die Einwilligung seiner Heimathgemeinde demüthig nachsuchen.

Seine Bitte wird natürlich sehr ungnädig aufgenommen, denn senatus populusque wittern hinter seinem Heirathsprojekt sofort die versteckte böswillige Absicht, nach Stiftung einer möglichst zahlreichen Familie dem Armenseckel der Gemeinde zur Last zu fallen. Es wird dann die Gemeindevertretung zusammenberufen und bei Bier und Tabak darüber entschieden, ob man dem Armen da draußen in Preußen des ehelichen Glückes theilhaftig werden lassen will. Da sich gegen Fleiß und Subsistenzfähigkeit des Petenten, sowie gegen den Leumund der Braut nichts rechtes einwenden läßt, so kann man die Heirath nicht hindern, man beschließt aber, ihm die gesetzlichen Bedingungen, bestehend in Zahlung des Bürgerrechtsgeldes für sich (nur Bürger oder Nachbarn haben das Recht zu heirathen) und seine Braut aufzuerlegen und außerdem, um jeder in petto habenden heimtückischen Benachtheiligung der

Gemeinde durch künftige Verarmung vorzubeugen, von ihm eine bei der Gemeindecasse zu deponirende Caution von 200 Thlr. zu verlangen.

Unter diesen Umständen muß der arme Teufel natürlich Hauskauf und Heirath aufgeben, denn so bedeutende Summen kann er nicht entbehren.

Der einzige Ausweg der Rettung ist noch, wie es auch meistens geschieht, daß er an das Mitleid der preussischen Commune appellirt, die dann, nicht ebenso engherzig in jedem Menschen einen Armenhauscandidateu sehend, auf ihre Gefahr hin gegen die unsittlichen Folgen der menschenfeindlichen Geseze eines Nachbarstaates durch Vermittelung der Naturalisation Remedur eintreten läßt.

Wird auch nicht immer eine besondere Caution verlangt, so kommt es, man möchte sagen, täglich vor, daß entweder durch directes Versagen der Communen oder durch die für die Aufnahme der Braut und die Heirathserlaubnis zu zahlenden Bürgerrechts- oder sonst benannten Gelder die Verheirathung von Angehörigen solcher Staaten mit Ausländerinnen im Auslande unmöglich gemacht wird.

Und doch haben wir ein allgemeines Indigenat und ein Freizügigkeitsgesez!

Es wäre sehr zu wünschen, daß auf bundesgesezlichem Wege dieser Verkümmernng des allen freien Menschen zustehenden sittlichen Rechts, sich eine Familie zu gründen, ein Ende gemacht würde.

### Der Nordbund und die Südstaaten.

Neben der Sorge um die Nothleidenden liegen dem deutschen Volk jetzt zumeist die Ereignisse am Herzen, welche dem ersten Zollparlament vorausgehen. Das Schmerzvollste derselben war der Tod des badischen Staatsministers Mathy, welcher seit dem Juli 1866 die politische Haltung Badens durch die souveräne Sicherheit einer ungewöhnlichen Menschenkraft bestimmt hat. Der Patriotismus des Großherzogs hat durch die Wahl seiner Nachfolger, durch das Ministerium Joly, ein edles Zeugniß abgelegt, daß Baden der Politik des Anschlusses treu bleiben wird. Ein zweiter Incidenzpunkt war der Ausfall der bairischen Wahlen zum Zollparlament; sie stellen die innern Gegensätze dieses Staates und die gegenwärtige Stimmung seiner Einwohner auch durch das Zahlenverhältniß dar. Die kleinere Hälfte der Abgeordneten, meist von fränkischen Städten gewählt, ist mehr oder weniger bundesfreundlich,